

3 Säulen der Tourismusförderung im Wirtschaftsministerium Niedersachsen

Einzelbetriebliche Investitionen im Beherbergungsgewerbe und sonstige gewerbliche touristische Maßnahmen aus Mitteln der GRW und des EFRE

Die einzelbetriebliche Förderung des Beherbergungsgewerbes sowie sonstiger gewerblicher touristischer Vorhaben erfolgt auf Grundlage der Richtlinien „Niedersachsen Invest GRW“ und „Niedersachsen Invest EFRE“.

Für die Förderungen gibt es kein gesondertes vorab festgelegtes Fördermittelkontingent, das ausschließlich für die Projekte der Beherbergung zur Verfügung stünde. Die Projekte werden gemeinsam mit den weiteren einzelbetrieblichen Projekten des Hauses, die im Rahmen der o.a. Richtlinien gefördert werden können, eingeplant.

Im Rahmen der Beherbergungsförderung sind neben Beherbergungsbetrieben auch Campingplätze förderfähig.

Innerhalb der GRW-Gebietskulisse können auf Grundlage der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“ gefördert werden:

- Errichtungen,
- Erweiterungen,
- Modernisierungs- bzw. Diversifizierungsmaßnahmen sowie
- Übernahmen von Betrieben, die von Stilllegung bedroht sind.

Abhängig von Unternehmensgröße, Fördergebiet (C- oder D-Fördergebiet) und der Frage, ob ein besonderer Struktureffekt vorliegt, betragen die Fördersätze in der GRW zwischen 10% und 35%.

Ergänzend sind CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen zuwendungsfähig, die bspw. der Erzeugung von erneuerbaren Energien dienen oder einen Beitrag zum besonderen Umweltschutz leisten.

Abhängig von Unternehmensgröße sowie Art der Zusatzinvestition betragen die Fördersätze für die Investitionsmehrausgaben zwischen 30% und 65%.

Auf Grundlage der Richtlinie „Niedersachsen Invest EFRE“ können Vorhaben in Nicht-GRW Gebieten gefördert werden – so können aktuell in ganz Niedersachsen Förderangebote für touristische Investitionen von Unternehmen gemacht werden!

Gefördert werden Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen - zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist immer eine CO₂-reduzierende Zusatzinvestition. Der Fördersatz beträgt bis zu 20 % für kleine Unternehmen und bis zu 10 % für mittlere Unternehmen. Abhängig von Unternehmensgröße, EFRE-Regionskategorie sowie Art der Zusatzinvestition betragen die Fördersätze für die CO₂-reduzierende Zusatzinvestition zwischen 40% und 60%.

Touristische Infrastruktur und Angebote aus Mitteln der GRW, des EFRE und aus Landesmitteln

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen KMU) durch touristische Maßnahmen** (Tourismusförderrichtlinie)

Fördermittelkontingent für EFRE: 22 Mio. Euro für die Förderperiode 2021 – 2027. Für die GRW-Mittel gibt es kein vorab festgelegtes Budget. In der Förderperiode 2021 – 2027 können erstmals auch wieder Landesmittel eingesetzt werden: 6,48 Mio. Euro stehen dafür zur Verfügung.

Gefördert werden können:

- Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen
- Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung touristischer Infrastrukturen mit Bezug zur anerkannten Artbezeichnung in staatlich anerkannten hochprädukatisierten Heilbädern und Kurorten
- Schaffung barrierefreier touristischer Angebote
- Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen touristischen Einrichtungen
- Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote
- nur in der Übergangsregion: Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung von Infrastrukturen unter etwas erleichterten Bedingungen

Der Fördersatz beträgt je nach Fördergebiet maximal 55 % bis max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation oder bei Revitalisierung von Altstandorten ist im GRW-Gebiet eine Erhöhung auf max. 75 % möglich. Die Höchstfördersumme liegt bei 3 Mio. Euro in der Übergangsregion und im GRW-Gebiet, im übrigen Gebiet bei 2 Mio. Euro, in Ausnahmefällen auch dort bei 3 Mio. Euro.

Antragsberechtigt sind vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

In der aktuellen Förderperiode wurden bislang für 5 Projekte EFRE- und GRW-Mittel sowie Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 5,69 Mio. Euro bewilligt.

Tourismusmarketing und Projektförderung aus Landesmitteln über den Wirtschaftsförderfonds (WFF)

Aufgabe der **Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN)** ist die Information und Kommunikation über das Reiseland Niedersachsen, die regionale und überregionale Vermarktung des Tourismusstandorts und die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur zukunftsorientierten Positionierung Niedersachsens im nationalen und internationalen Tourismuswettbewerb in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusakteuren. Weitere Aufgaben der Gesellschaft sind die Entwicklung und Unterhaltung von Markenkonzerten, Internetportalen und Qualitätsmanagementsystemen für touristische Angebote sowie die Beratung und Begleitung regionaler Tourismusorganisationen.

TMN: Budget 4 Mio. Euro jährlich (TG 73, Wirtschaftsförderfonds)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte: 1 Mio. Euro pro Jahr.

Gefördert werden können:

- die Umsetzung von Projekten landesweiter touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen verfolgt wird
- die Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu Destinationsmanagementorganisationen
- die Weiterentwicklung bestehender Projektideen für in der Region neuartige touristische Angebote inkl. erster Aktivitäten zur Markteinführung
- Maßnahmen regionaler Tourismusorganisationen, die sich aus dem Projekt „Klimawandel anpacken – Anpassungsstrategien für den Tourismus in Niedersachsen“ ableiten lassen
- besondere touristische Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat

Der Fördersatz liegt je nach Fördergegenstand bei max. 50 % oder max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme ist auf 100.000 Euro pro Projekt beschränkt.

Die neue Richtlinie befindet sich derzeit in der Aufstellung und soll dieses Jahr in Kraft treten. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2026.

In der vorangegangenen Richtlinie wurden für 71 Projekte Landesmittel (WFF und COVID-19-Sondervermögen) in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro bewilligt.